

Amtsgericht Ulm  
- Registergericht -  
Zeughausgasse 14  
89073 Ulm

per beA

Unser Zeichen: 716/22/T0e/ak

12.06.2023

Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes  
für die Zeppelin-Stiftung, Friedrichshafen

Namens und im Auftrag von

1. Albrecht von Brandenstein-Zeppelin, Schloßstraße 11,  
88441 Mittelbiberach,  
- Antragsteller zu 1. -
2. Ferdinand von Brandenstein-Zeppelin, Schloßstraße 11,  
88441 Mittelbiberach,  
- Antragsteller zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigte:

oe,b oelmayer & brenner partnerschaft mbB, Rechtsanwälte und Steuerberater,  
Gideon-Bacher-Straße 3, 89073 Ulm,

beantragen wir,

für die Zeppelin-Stiftung gemäß § 86 i. V. m. § 29 BGB einen Notvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen.

Wir regen an, Herrn Prof. Dr. Ulrich Palm und Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schuster und Herrn Conrado Dornier zu Notvorstandsmitgliedern zu bestellen, hilfsweise zu Liquidatoren.

Zur Begründung des Antrags wird Folgendes ausgeführt:

A. Vorbemerkung

- (1) Der Antragsteller zu 1., Albrecht von Brandenstein-Zeppelin, ist der Urenkel des Stifters der Zeppelin-Stiftung, Ferdinand Graf von Zeppelin. Er ist als männlicher Nachkomme mit dem Namen Brandenstein-Zeppelin, der sich derzeit aus der adelsrechtlicher Generationenfolge ergebende Repräsentant der Stifterfamilie. Der Antragsteller zu 2. ist der älteste Sohn des Antragstellers zu 1. Nach der Satzung der Zeppelin-Stiftung ist Graf von Brandenstein-Zeppelin geborenes Mitglied des Aufsichtsrates der Stiftung.
- (2) Der Urgroßvater des Antragstellers zu 1., Ferdinand Graf von Zeppelin, hatte die Zeppelin-Stiftung im Jahr 1908 errichtet. Sie wurde im März 1919 von der zuständigen Behörde genehmigt. Nur diese rechtsfähige Stiftung wird in diesem Antrag und seiner Begründung als Zeppelin-Stiftung bezeichnet.
- (3) Durch Rechtsanordnung vom 28. Januar 1947 des Direktoriums des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württemberg-Hohenzollern sollte die Zeppelin-Stiftung zum 1. März 1947 aufgehoben werden. Diese Rechtsanordnung war jedoch aus mehreren Gründen von Anfang an nichtig (s. beigelegtes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Palm):
  - Die Rechtsanordnung war ein verkappter Verwaltungsakt in Gesetzesform, der als rechtsformmissbräuchliches Sondergesetz gegen das Willkürverbot verstieß. Man umging damit den Tatbestand und die Rechtsfolgenanordnung des damaligen § 87 Abs. 1 BGB a.F., der die Aufhebung von Stiftungen regelte. Hierfür gab es keinen rechtfertigenden Grund.
  - Indem das Direktorium des Staatssekretariats mit der Rechtsanordnung die Rechtsform eines formellen Gesetzes anstatt eines Verwaltungsaktes wählte, schnitt es der Zeppelin-Stiftung zudem den Rechtsschutz gegen den existenzvernichtenden Eingriff ab. Gegen eine Rechtsanordnung konnte man sich nach damaliger Rechtslage mit einem Rechtsbehelf nicht wehren. Das Willkürverbot wurde somit auch aus diesem Grund verletzt.
  - Schließlich fasste das Direktorium des Staatssekretariats am 28. Januar 1947 gar keinen Beschluss über die im Amtsblatt verkündete „Rechtsanordnung über die Aufhebung der Zeppelin-Stiftung in Friedrichshafen vom 28. Januar 1947“, wie sich den Protokollen des Gremiums entnehmen lässt. Es fasste an diesem Tag vielmehr einen Beschluss über die „Rechtsanordnung über Änderung der Zweckbestimmung und der Verfassung der Zeppelin-Stiftung Friedrichshafen a.B. vom 12.11.1946“.
- (4) Da die Zeppelin-Stiftung ihre Rechtsexistenz allein durch die Rechtsanordnung des Direktoriums des Staatssekretariats hätte verlieren können, die Rechtsanordnung aber von Anfang an nichtig war, besteht die Stiftung bis heute fort. Sie ist lediglich rechtlich handlungsunfähig, weil ihre Organe nicht besetzt sind. Rechtssubjektivität verjährt nicht. Im Übrigen wäre die Zeppelin-Stiftung heute selbst dann rechtlich existent, wenn die Rechtsanordnung wirksam gewesen wäre. Mit der Aufhebung verlieren Stiftungen noch nicht ihre Rechtsexistenz. Sie müssen vielmehr liquidiert werden. Eine Liquidation der Zeppelin-Stiftung wurde jedoch nie

durchgeführt, so dass die Zeppelin-Stiftung schon allein aus diesem Grund weiterhin rechtlich existiert

- (5) Die Satzung der Zeppelin-Stiftung sieht in der 1947 zuletzt gültigen Fassung vom 21. Dezember 1942 vor, dass das Stiftungsvermögen bei Auflösung der Zeppelin-Stiftung an die Stadt Friedrichshafen fallen und zu ausschließlich „mildtätigen Zwecken“ verwendet werden sollte, wenn die Verfolgung des Stiftungszwecks aus irgendeinem Grund unmöglich wird. Nach dem Erlass der nichtigen Rechtsanordnung eignete sich die Stadt Friedrichshafen das Vermögen der Zeppelin-Stiftung an; es fanden einzelne Übertragungsakte statt, jedoch keine Liquidation der Zeppelin-Stiftung.
- (6) Die Stadt Friedrichshafen geriert sich seither als Träger des Vermögens der Zeppelin-Stiftung und behandelt dieses als städtisches Sondervermögen, das sie als unselbständige Stiftung unter dem Namen „Zeppelin-Stiftung“ führt. Dieses unselbständige Sondervermögen wird in diesem Antrag und seiner Begründung nicht als „Zeppelin-Stiftung“, sondern als das „Städtische Sondervermögen“ bezeichnet. Dieses Städtische Sondervermögen verwaltet die Stadt unter Missachtung des Stifterwillens und verwendet die Erträge nicht ausschließlich zu „mildtätigen Zwecken“ (wie in der Anfallsklausel der Stiftungssatzung festgelegt), sondern satzungswidrig für die städtische „gemeinnützige Daseinsvorsorge“. Außerdem baut die Stadt aus den Erträgen der Stiftungsunternehmen ein Milliardenvermögen auf, um mit der Ferdinand gGmbH „an den Finanzmärkten aktiv werden [zu] können“.
- (7) Die zuletzt bei der Zeppelin-Stiftung bestellten Vorstandsmitglieder (Dr. Hugo Eckner [\*1868 +1954] und Dr. Ludwig Dürr [\*1878 +1956]) verstarben in den Jahren 1954 bzw. 1956. Spätestens mit dem Tod des Letztversterbenden war der Vorstand der Zeppelin-Stiftung nicht mehr besetzt. Seitdem hat die Stiftung keine gesetzlichen Vertreter mehr und ist rechtlich handlungsunfähig.
- (8) Die Zeppelin-Stiftung muss für Zwecke der Einleitung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur verbindlichen Feststellung der Unwirksamkeit der Rechtsanordnung vom 28. Januar 1947 und der Feststellung, dass sie der Rechtsaufsicht des Landes Baden-Württemberg unterliegt, über ein Vertretungsorgan verfügen und benötigt ein Vertretungsorgan zur Prüfung der Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen.
- (9) Gleichfalls muss die Zeppelin-Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks die Rückübertragung ihres Vermögens von der Stadt Friedrichshafen verlangen und durchsetzen können, was wiederum nur durch ein Vertretungsorgan geschehen kann.
- (10) Schließlich wäre der Antragsteller zu 1. als der derzeitige Repräsentant der Stifterfamilie Mitglied des (nach der damaligen letztgültigen Fassung der Satzung vom 21. Dezember 1942 7-köpfigen) Aufsichtsrats der weiterhin existenten Zeppelin-Stiftung. Der Antragsteller zu 2. hat als ältester Sohn des Antragstellers zu 1. ein Anwartschaftsrecht auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Zeppelin-Stiftung.

- (11) Schon aufgrund seiner Stellung als designiertes Aufsichtsratsmitglied hat der Antragsteller zu 1. ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Bestellung eines Notvorstands. Da die Zeppelin-Stiftung aktuell über kein handlungsfähiges Vertretungsorgan verfügt, ist sie derzeit sowohl aktiv als auch passiv handlungsunfähig. Das schutzwürdige rechtliche Interesse des Antragstellers zu 2. folgt aus seiner Bestellung als künftiges designiertes Aufsichtsratsmitglied.
- (12) Der Antragsteller zu 1. hat im Verwaltungsrechtsweg vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen und in der Berufungsinstanz vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.6.2022, 1 S 1865/20) den Anspruch der Stifterfamilie auf Restitution der Stiftung geltend gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat – ebenso wie die Vorinstanz – die Klage des Antragstellers zu 1. aus prozessualen Gründen wegen fehlender Klagebefugnis abgewiesen. Zur materiellen Frage einer rechtmäßigen Aufhebung der Zeppelin-Stiftung bzw. Fortexistenz oder Restitution der Zeppelin-Stiftung hat er nicht Stellung genommen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg scheint aber den Argumenten des Antragstellers zu 1. zur Rechtswidrigkeit der Aufhebung und tatsächlichen Fortexistenz der Zeppelin-Stiftung aufgeschlossen gegenüber zu stehen. Denn er legte den Antragstellern ausweislich der Entscheidungsgründe nahe, einen Antrag auf Bestellung eines Notvorstands beim Amtsgericht nach § 86 Abs. 1 i.V.m. § 29 BGB zu stellen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.6.2022, 1 S 1865/20, Rn. 130 f., juris).
- (13) Bei Bestellung eines Notvertreters nach § 29 BGB ist summarisch zu prüfen, ob die juristische Person/Stiftung noch besteht. Ergibt sich dabei nicht zweifelsfrei, dass sie nicht mehr besteht, so ist ein Vertreter zu bestellen.
- (14) Darauf, ob die Ansprüche und Rechte, die zur Antragsberechtigung führen, tatsächlich bestehen oder ob etwaige von einem Notvorstand einzuleitende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren tatsächlich erfolgversprechend sind, kommt es für die Bestellung eines Notvertreters nicht an. Denn es ist gerade dessen Aufgabe, die entsprechenden Prüfungen, Klärungen und Handlungen vorzunehmen. Bei der Bestellung eines Notvertreters geht es allein darum, überhaupt die Handlungsfähigkeit der juristischen Person wiederherzustellen.
- (15) Wenn man eine Antragsberechtigung der Antragsteller verneinen würde, wäre die Bestellung eines Notvorstandes von Amts wegen möglich und geboten. Dabei ist der mutmaßliche Stifterwille zu berücksichtigen.
- (16) Die drei Persönlichkeiten, deren Bestellung von den Antragstellern als Notvertreter angeregt wird, haben den Antragstellern gegenüber erklärt, im Fall ihrer Ernennung zur Übernahme des Amtes bereit zu sein.
- (17) Professor Dr. Ulrich Eugen Palm, geb. am 15. Juni 1969 in Waiblingen, ist ein ausgewiesener Verfassungs-, Verwaltungs- und Steuerrechtswissenschaftler, der sich mit der Rechtsexistenz der Zeppelin-Stiftung ausführlich auseinandergesetzt hat und deshalb besonders geeignet ist, die Zeppelin-Stiftung im Rechtsverkehr zu vertreten. Professor Palm hat im August 2020 im

Auftrag von Albrecht Graf von Brandenstein-Zeppelin das 74-seitige Gutachten „Die Rechtsexistenz der durch Stiftungs-Urkunde vom 30. Dezember 1908 errichteten Zeppelin-Stiftung“ verfasst und die Rechtslage eingehend untersucht. Mit überzeugender Begründung kommt er zu dem Ergebnis, dass die Zeppelin-Stiftung weiterhin rechtlich existiert. In einem weiteren, 87-seitigen Gutachten prüfte Professor Palm, auf welchem Weg die Zeppelin-Stiftung reaktiviert werden könnte. Er ist deshalb mit den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten, die der Zeppelin-Stiftung zur Verfügung stehen, bestens vertraut. Er kennt die Geschichte der Stiftung und des Stifters und weiß den Stifterwillen im historischen Kontext einzuordnen.

Professor Palm ist ordentlicher Professor an der Universität Hohenheim. Er lehrt dort Verfassungs-, Verwaltungs- und Steuerrecht und verfügt somit über die erforderliche juristische Expertise, um die Rechte der Zeppelin-Stiftung wirksam geltend zu machen. Als Autor eines einschlägigen Kommentars ist er auch im Gemeinnützigkeitsrecht ausgewiesen, das auf die Zeppelin-Stiftung Anwendung findet. Professor Palm bringt ferner die notwendigen praktischen Kenntnisse für die Leitung einer Stiftung mit. Er hat eine Lehre bei der Deutschen Bank AG Stuttgart mit der Zusatzausbildung zum Finanzassistenten absolviert und die Prüfung zum Fachanwalt für Steuerrecht erfolgreich abgelegt. Er war Referent der Forschungsstelle Bundessteuergesetzbuch (Professor Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof) sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht (Dezernat Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio). Professor Palm ist Vorsitzender des Stiftungsrates der gemeinnützigen Palm-Stiftung e.V. Schorndorf ([www.palm-stiftung.de](http://www.palm-stiftung.de)), die über ein größeres Immobilienvermögen verfügt. Er übt diese Tätigkeit bereits vierzehn Jahre aus. Zuvor war er Mitglied des Vorstandes der Palm-Stiftung e.V.

Im Rahmen seiner Tätigkeit an der Universität Hohenheim übernimmt Professor Palm als Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht und als geschäftsführender Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften Personalverantwortung. Er ist Vorsitzender der dort ansässigen Forschungsstelle Glücksspiel. An der Universität wird ihm großes Vertrauen entgegengebracht. Er ist nicht nur Ombudsperson an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät, sondern zugleich Vorsitzender der Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft der Universität Hohenheim. Er übt diese Funktion bereits mehr als zehn Jahre aus. Professor Palm ist damit eine ausgesprochen kompetente und erfahrene Führungsperson, die sich durch ein hohes Maß an Integrität, Professionalität und Entscheidungsfähigkeit auszeichnet. Er ist für die Berufung als Notvorstand uneingeschränkt und mit großem Nachdruck zu empfehlen. Die Nebentätigkeit als Notvorstand wurde von der Universität im Übrigen vorab genehmigt, falls das Amtsgericht Professor Palm hierzu berufen sollte.

- (18) Herr Prof. Dr. Wolfgang Schuster ist für einen Sitz im Notvorstand qualifiziert, weil er einer der bedeutendsten Politiker des Landes Baden-Württemberg ist. Er war nicht nur unter Manfred Rommel langjähriger Bürgermeister Stuttgarts, sondern nach Rommel 16 Jahre Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart. In dieser Zeit von 1997 bis 2013 war er stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats des Flughafen Stuttgart. Er hat erfolgreich Großprojekte umgesetzt, unter anderem die Verlegung der Messe Stuttgarts vom Killesberg (Stuttgart) an Stuttgarter Flughafen. Darüber hinaus hat er mittels entscheidendem Impuls das Großprojekt Stuttgart 21 eingeleitet. Weil er keine Scheu vor Großprojekte hat, sondern diese stets tatenkräftig

vorantreibt, kann er als Notvorstand hervorragend die Restitution der Zeppelin-Stiftung strategisch und politisch begleiten. Insbesondere ist er, auch durch seine Zusammenarbeit mit der Universität Stuttgart, in der Lage eine neue Institution für Luft- und Raumfahrt mit dem Schwerpunkt der ökologischen Luftfahrt als Aufgabe der Zeppelin-Stiftung in Friedrichshafen anzustößen und zu organisieren. Ferner muss die Luft- und Raumfahrt in die Industrie eingebunden werden, um in der Bodenseeregion zahlreiche zukunftsträchtige Arbeitsplätze aufzubauen. Prof. Dr. Schuster hat hierzu bereits ein Konzept vorgelegt und ist nach alledem für diese Aufgabe prädestiniert.

- (19) Herr Conrado Dornier ist der profilierteste Unternehmer, der in der Tradition der Zeppelin-Ära heute noch in der Luftfahrtbranche tätig ist. Sein Großvater Claude Dornier wurde von Graf Zeppelin beauftragt Flugzeuge als Wasserflugzeuge zu konzipieren. In dieser Tradition entwickelt, baut und vertreibt Conrado Dornier am Flughafen in Oberpfaffenhofen in Kooperation mit zwei staatlich chinesischen Gesellschaften das Flugzeugmuster Seastar. Hierbei handelt es sich um ein Flugzeug für den land- und wassergestützten Einsatz, das die Mobilität besonders im inselreichen Asien fördern und erleichtern soll. Herr Dornier's Onkel errichtete für 14 Mio. Euro das Dornier-Museum in Friedrichshafen, das die Luft- und Raumfahrtentwicklung durch die Firma Dornier am Bodensee bestens ausstellt. Das Museum ist eine geeignete Institution, um Jugendliche und junge Erwachsenen an eine berufliche Tätigkeit in der Luft- und Raumfahrtindustrie heranzuführen.
- (20) Die Lebensläufe der Vorgeschlagenen sind als Anlage A1a, A1b und A1c beigefügt. Die drei Vorgeschlagenen sind zur Führung der Stiftung ideal und bieten aufgrund ihrer Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr, dass die Stiftung die angesprochenen Fragen sachgerecht klärt.
- (21) Entgegen den Satzungsbestimmungen wird die Besetzung von drei statt zwei Notvorständen angeregt. Die bestimmten Notvorstände sollten nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sein. Die Anzahl von drei Vorständen gewährleistet die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes, falls ein Mitglied des Vorstandes ausfallen sollte. Diese Besetzung sollte bis zur Einberufung eines Aufsichtsrates aufrechterhalten werden. Sobald ein Aufsichtsrat besteht, kann die Anzahl der Vorstände auf zwei reduziert werden, da der Aufsichtsrat die Arbeitsunfähigkeit des Vorstandes durch Einberufung eines neuen Vorstandes verhindern kann. Sollte das Gericht die Anzahl von drei Mitgliedern ablehnen, priorisieren die Antragsteller als Mitglieder des Notvorstandes Prof. Dr. Palm und Prof. Dr. Schuster.

B. Sachverhalt

I. Gründung der Stiftung und Stiftungsvermögen

(22) Die Zeppelin-Stiftung wurde mit Stiftungsurkunde vom 30. Dezember 1908 (beigefügte Anlage A2) von Ferdinand Graf von Zeppelin als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Friedrichshafen gegründet. Das Königlich Württembergische Ministerium des Innern genehmigte sie am 29. März 1909 und versah die Stiftungsurkunde am 1. April 1909 mit einem Genehmigungsvermerk (vgl. Regierungsblatt 1909, S. 56).

(23) Das Stiftungsvermögen konnte aufgrund einer deutschlandweiten Spendenaktion („Zeppelin-Spende des deutschen Volkes“) nach der Havarie des Prototyps eines Luftschiffes des Grafen von Zeppelin bei Leinfelden-Echterdingen im Jahr 1908 („Unglück von Echterdingen“) aufgebracht werden.

(24) Weite Teile der deutschen Bevölkerung spendeten damals für Ferdinand Graf von Zeppelin. Die Spenden in Höhe von insgesamt ca. 6,25 Mio. Mark (umgerechnet ca. EUR 35,6 Mio.) waren darauf gerichtet, die Ideen und das Wirken von Ferdinand Graf von Zeppelin zur Förderung des technischen Fortschritts in der Luftfahrt zu fördern. Einen großen Teil dieser Spenden, ca. 2,7 Mio. Mark, brachte Ferdinand Graf von Zeppelin in die von ihm gegründete Luftschiffbau Zeppelin GmbH, ein. Einen Anteil von 10 %, d.h. 300.000 Mark, investierte Graf Ferdinand von Zeppelin aus eigenen privaten Mitteln in die Luftschiffbau Zeppelin GmbH.

(25) Ferdinand Graf von Zeppelin übertrug die Anteile an der Luftschiffbau Zeppelin GmbH, soweit sie sich aus der Zeppelin-Spende des deutschen Volkes speisten (also in Höhe von ca. 2,7 Mio. Mark), auf die von ihm errichtete Zeppelin-Stiftung, deren einziges Vorstandsmitglied er zunächst war.

(26) Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs gründete die Luftschiffbau Zeppelin GmbH zahlreiche Tochtergesellschaften, u.a. die Maybach-Motorenbau GmbH und die Zahnradfabrik Friedrichshafen Aktiengesellschaft, die heutige ZF Friedrichshafen AG (nachfolgend kurz „ZF AG“). Diese Gesellschaften waren mithin Enkelgesellschaften der Zeppelin-Stiftung (gemeinsam mit der Luftschiffbau Zeppelin GmbH auch nachfolgend „die Stiftungsbetriebe“).

(27) Der Stiftungszweck wurde bei Gründung der Zeppelin-Stiftung in § 3 der Stiftungssatzung (vgl. beigefügte Anlage A3) folgendermaßen festgelegt:

„Die Stiftung bezweckt, aus ihren Mitteln

- a) ein Luftschiff an Stelle des bei Echterdingen zerstörten zu beschaffen und mir, und sofern ich gestorben wäre, meinen Erben, unentgeltlich auszuliefern,
- b) Bestrebungen zur Förderung der Luftschiff-Fahrt, sowie deren Verwertung für die Wissenschaft zu unterstützen,

- c) Unternehmungen, welche den Bau, Betrieb oder Verkauf von Luftfahrzeugen zum Gegenstand haben oder mit den ebengenannten Bestrebungen und Unternehmungen irgendwie in Beziehung stehen oder solchen ganz oder teilweise ihre Entstehung verdanken und solche in irgendeiner Weise zu fördern geeignet sind, zu unterstützen oder sich hieran zu beteiligen.

(28) Für den Fall der Auflösung der Stiftung sah § 15 der Gründungssatzung folgende Regelung vor:

„Wenn der Stiftungszweck aus irgendeinem Grunde unmöglich und deshalb die Stiftung aufgelöst werden sollte, fällt das Stiftungsvermögen an die Stadtgemeinde Friedrichshafen, die es unter der Bezeichnung ‚Zeppelin-Stiftung‘ abgesondert zu verwalten und die Erträge zu wohltätigen Zwecken zu verwenden hat.“

(29) Nach § 6 Satz 1 der Gründungssatzung war der Vorstand der Stiftung zu deren Vertretung nach außen allein und unbeschränkt berechtigt. Für alle wichtigen Entschlüsse war die Geschäftsführung gemäß § 6 Satz 2 der Gründungssatzung jedoch nach innen beschränkt und der Vorstand hatte hierfür nach § 7 der Gründungssatzung die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen. Erster Vorstand war der Stifter selbst, nach seinem Wegfall/Tode sollte der Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung aus zwei vom Stifter namentlich benannten Personen bestehen, welche „beide miteinander den Vorstand bilden“. Diese sollten ihrerseits wieder für den Erstwegfallenden gemeinschaftlich einen Nachfolger bestimmen. Machte der Aufsichtsrat nach Wegfall der vom Stifter benannten beiden Vorstandsmitglieder von seiner Befugnis Gebrauch, weitere Vorstandsmitglieder zu berufen, so sollten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 8 Abs. 1).

(30) Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde in § 9 Abs. 1 der Gründungssatzung zunächst auf fünf Mitglieder festgelegt, in einem ersten Nachtrag vom 10. Februar 1909 dann auf sechs Mitglieder erhöht. In einem weiteren Nachtrag vom 22. November 1912 erhöhte der Stifter die Anzahl auf sieben Mitglieder und bestätigte dies nochmals in einem dritten Nachtrag vom 6. April 1915. Er verfügte dort weiter, dass stets der jeweilige Träger des Namens Graf von Brandenstein-Zeppelin als siebtes Mitglied Teil des Aufsichtsrats der Stiftung sein solle. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung in der Fassung der drei Nachträge vom 10. Februar 1909, 22. November 2012 und 6. April 1915 (vgl. vorgelegte Anlage A3) berief der Stifter zum weiteren Mitglied des Aufsichtsrats:

„denjenigen, der nach der Urkunde über die Erhebung des Alexander von Brandensteins in den erblichen Grafen-Stand vom Januar 1909 zur Führung des Namens Graf von Brandenstein-Zeppelin jeweils berechtigt ist, oder nach dem Ableben des Namensinhabers berechtigt sein wird.“

(31) Zunächst war die Zeppelin-Stiftung an der Luftschiffbau Zeppelin GmbH mit 90 % beteiligt, zuletzt bis nach dem Zweiten Weltkrieg dann mit 92,5 %. Die Beteiligung von Ferdinand Graf von Zeppelin von zunächst 10 % entfiel auf die Einlage der 300.000 Mark aus eigenen privaten Mitteln, die nicht in die Stiftung eingebbracht wurden (sog. „Privatanteil“ des Grafen Zeppelin). Mit notarieller Urkunde vom 12. Dezember 1911 wurde das Kapital der Luftschiffbau-Zeppelin

GmbH von 3 Mio. RM auf 4 Mio. RM erhöht und daran allein die Zeppelin-Stiftung, deren alleiniger organschaftlicher Vertreter weiterhin Graf Zeppelin war, beteiligt. Die Beteiligung des Privatanteils des Grafen Zeppelin fiel daher von 10 % auf 7,5 % zurück. Aufgrund der überwiegend privatnützigen Zweckbestimmung der Stiftung musste Graf Zeppelin damals keinen Wert darauflegen, gleichermaßen an der Kapitalerhöhung beteiligt zu werden, da letztlich die Stiftung als privatnützige Unternehmensstiftung seinen unternehmerischen Zwecken und damit dem Privatanteil und dessen Ertragskraft dienen würde. Anders als bei einer gemeinnützigen Stiftung zum Wohl der Allgemeinheit bzw. rein uneigennütziger Zwecke diente die Zeppelin-Stiftung der Steigerung der Unternehmenswerte des Zeppelin-Konzerns und damit auch der Wertsteigerung des Privatanteils.

## II. Änderung der Stiftungssatzung nach dem ersten Weltkrieg

(32) Nach dem Ersten Weltkrieg – der Stifter war im Jahr 1917 verstorben – sollte die von Graf Ferdinand von Zeppelin zunächst als privatnützige Unternehmensträgerstiftung konzipierte Zeppelin-Stiftung gemeinnützig werden. Da aufgrund von Kriegsgewinnler- oder Kriegsnopfersteuern der Zeppelin-Konzern zu hohen Steuern herangezogen werden sollte, wehrten sich die damaligen Vorstände der Stiftungsbetriebe gegen diese Steuerveranlagung mit dem Argument, dass die Zeppelin-Stiftung eine gemeinnützige Stiftung sei (was sie aber tatsächlich nicht war). Nach sich hinziehenden Diskussionen mit der Finanzverwaltung wurde die Satzung schließlich erst im Jahr 1942 an die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts angepasst. § 3 lit. c der Satzung wurde gestrichen. Stattdessen wurde eine entsprechende Klausel in § 11 der Satzung aufgenommen, die die Verwendung des Stiftungsvermögens regelte. Außerdem wurde § 3 lit. b der Satzung weiter konkretisiert. § 3 der Satzung 1942 (vgl. beigefügte Anlage A4) erhielt damit folgende Fassung:

„Die Stiftung bezweckt, aus ihren Mitteln

- a) ein Luftschiff an Stelle des bei Echterdingen zerstörten zu beschaffen und mir, und sofern ich gestorben wäre, meinen Erben, unentgeltlich auszuliefern,
- b) Bestrebungen zur Förderung der Luftschifffahrt und deren Verwertung für die Wissenschaft zu unterstützen, sowie die Luftfahrtforschung überhaupt und darauf gerichtete wissenschaftliche Zwecke zu fördern.“

(33) Darüber hinaus wurde § 15 der Satzung modifiziert:

„Wenn der Stiftungszweck aus irgendeinem Grunde unmöglich ist und deshalb die Stiftung aufgelöst werden sollte, fällt das Stiftungsvermögen an die Stadtgemeinde Friedrichshafen, die es unter der Bezeichnung „Zeppelin-Stiftung“ abgesondert zu verwalten und die Erträge jeweils im vorherigen Einvernehmen mit den Finanzbehörden zu mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Das Vermögen selbst ist ausschließlich für diese Zwecke zu erhalten und darf für andere Zwecke nicht verwendet werden.“

- (34) Diese damalige Vorgehensweise ergibt sich auch aus einem Schreiben des (ehemaligen) Vorstands der Zeppelin-Stiftung an den Verwaltungsgerichtshof für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern vom 29. März 1947 (vgl. beigefügte Anlage A5). Dort wird zur vorstehend dargestellten Ziff. 3 c) der Satzung der Zeppelin-Stiftung ausgeführt:

„Die Ziffer c) musste aus steuerlichen Gründen, um der Stiftung den Charakter der Gemeinnützigkeit zu bewahren, als eigentlicher Stiftungszweck gestrichen werden. Eine entsprechende Bestimmung wurde aber in § 11 als neuer Absatz 3 eingefügt. Die Verwaltungsorgane der Stiftung haben diese rein aus formalen Gründen abgeänderte Bestimmung jedoch nach wie vor als Teil des Stiftungszweckes betrachtet, so wie er vom Grafen Zeppelin festgelegt worden ist.“

- (35) Im Zusammenhang mit dem Erreichen des Gemeinnützigenstatus der Zeppelin-Stiftung kamen der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung der Luftschiffbau Zeppelin GmbH – wohl einer Auflage der Finanzbehörden folgend – überein, dass der Stiftung unmittelbare Beteiligungen an den Enkelgesellschaften eingeräumt werden sollten. Die Luftschiffbau Zeppelin GmbH übertrug u.a. eine 17%ige Beteiligung an der Maybach-Motorenbau GmbH und eine 13,43%ige Beteiligung an der ZF AG auf die Zeppelin-Stiftung; im Übrigen blieb die Luftschiffbau Zeppelin GmbH an den beiden genannten Gesellschaften beteiligt (an der Maybach-Motorenbau GmbH mit 63 %, an der ZF AG mit 82,57 %).

- (36) Kehrseite dieser Anteilsübertragungen war, dass sich die Beteiligungsquoten der Luftschiffbau Zeppelin GmbH und damit die Gewinnbeteiligung der Luftschiffbau Zeppelin GmbH verringerten. Da der Privatanteil nur an der Luftschiffbau Zeppelin GmbH beteiligt war, führten diese Übertragungen zu einer Entwertung des Privatanteils.

### III. Geschehnisse während und nach des Zweiten Weltkriegs

- (37) Während des Zweiten Weltkrieges waren die Unternehmen, an denen die Zeppelin-Stiftung beteiligt war, grundsätzlich kriegswichtig und an der Rüstungsproduktion beteiligt. Die beiden damaligen Vorstandsmitglieder waren „Wehrwirtschaftsführer“. Diese Stellung beruhte auf wirtschaftlichen Leitungsfunktionen und nicht auf ideologischer Nähe zum NS-Regime.

- (38) Nach Ende des Zweiten Weltkrieges erging am 29. April 1946 während der Besatzungszeit das Kontrollratsgesetz Nr. 25 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 138), das am 7. Mai 1946 in Kraft trat. Das Gesetz wurde für die Bundesrepublik Deutschland durch Art. 2 des Gesetzes Nr. A-37 der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 (Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland, S. 3268) außer Kraft gesetzt. Art. II. 1. des Gesetzes lautete in der deutschen Sprachfassung:

„Angewandte naturwissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, welche

- a) rein oder wesentlich militärischer Natur sind;
- b) in dem beigefügten Verzeichnis „A“ besonders aufgeführt sind.“

(39) Im Verzeichnis „A“ waren unter anderem aufgeführt:

„2. Angewandte Aerodynamik, Bauplanung für Luftfahrt und Antriebsmaschinen von Luftfahrzeugen.“

(40) Außerdem erging am 20. Dezember 1946 das Kontrollratsgesetz Nr. 43, das am 30. Dezember 1946 in Kraft trat. Das Gesetz wurde für die Bundesrepublik Deutschland durch Art. 10 des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission vom 30. März 1950 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 234) außer Kraft gesetzt. Mit diesem Gesetz verfügten die Besatzungsmächte ein weitreichendes Verbot der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung von Kriegsmaterial. Art. I 1. Satz 1 des Gesetzes lautete in der deutschen Sprachfassung:

„Die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung des in dem beigefügten Verzeichnis A angeführten Kriegsmaterials ist verboten.“

(41) Nach Art. I 2. waren aber explizit „Museumsstücke und Gegenstände von historischem Wert“ vom Verbot ausgenommen.

Im Verzeichnis „A“ war unter Gruppe V aufgeführt:

- „a) Luftfahrzeuge jeder Art, schwerer oder leichter als Luft, mit oder ohne Antriebsvorrichtungen, unter Einschluß von Drachen, Fesselballons, Gleitflugzeugen und Flugzeugmodellen; nebst sämtlichen Hilfsgeräten, einschließlich Flugzeugmotoren, Bestandteilen, Zubehörstücken und Ersatzteilen, die eigens für den Betrieb von Luftfahrzeugen bestimmt sind.
- b) Bodeneinrichtungen zur Instandhaltung und Bedienung, Prüfung und Unterstützung des Betriebes von Luftfahrzeugen, z. B. Katapulte, Winden und Navigationssignale; Material für die schnelle Errichtung von Flugplätzen, z. B. Landungsmatten; Spezialgerät, das in Verbindung mit Luftaufnahmen gebraucht wird.“

(42) Am Ende dieser Vorschrift hieß es jedoch:

„Die Vorschriften des Art. I Abs. 1 dieses Gesetzes gelten jedoch nicht für solche Geräte und Materialien, für Flugplätze und Navigationssignale, die einem normalen Friedensgebrauch dienen und nicht eigens für im Verzeichnis B angeführte militärische Zwecke bestimmt sind.“

(43) Damit waren zumindest Bodeneinrichtungen für den friedlichen Gebrauch vom Verbot ausgenommen.

(44) Auch unter Geltung des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 wäre es der Zeppelin-Stiftung daher möglich gewesen, sich in der Forschung und Entwicklung von Flug- und Navigationssignalen, die für zivile Zwecke nutzbar waren, zu betätigen und ihren Stiftungszweck damit weiter zu erfüllen.

- (45) Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts verweisen wir auf Tz. 3 ff. des als Anlage A6 beigelegten Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Ulrich Palm zur „Rechtsexistenz der durch Stiftungsurkunde vom 30. Dezember 1908 errichteten Zeppelin-Stiftung“ vom 22. August 2020 (nachfolgend kurz „Rechtsgutachten Prof. Palm“).

#### IV. Angeordnete „Auflösung“ der Zeppelin-Stiftung zum 1. März 1947

- (46) Da sich der Sitz der Zeppelin-Stiftung in der französischen Besatzungszone befand, war die französische Militärregierung grundsätzlich im Rahmen und nach Maßgabe der Kontrollratsgesetze für rechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Stiftung zuständig.
- (47) Der Alliierte Kontrollrat beanspruchte in Bezug auf die Zeppelin-Stiftung aber die Kompetenz für grundlegende Entscheidungen, da die Stiftungsunternehmen auch Betriebsstätten in der amerikanischen und sowjetischen Besatzungszone hatten. Die französische Militärregierung verfolgte bezüglich der Stiftung das Ziel: „neuer Name, neue Männer, neue Produktion“ und wirkte insbesondere auf die Ablösung des Vorstands, zu dieser Zeit bestehend aus Dr. Eckener und Dr. Dürr als zweiter Vorstand, wegen ihrer Eigenschaft als „Wehrwirtschaftsführer“ (vgl. oben Tz. (36)) hin.
- (48) Das Staatssekretariat von Württemberg-Hohenzollern unter der Leitung von Dr. Carlo Schmid forderte eine Ausrichtung auf gemeinnützige, kulturelle und wohltätige Zwecke, gemeint war eine „ernsthafte Sozialisierung“ der Stiftung, und beauftragte Rechtsanwalt Dr. Wilhelm mit einer entsprechenden Neufassung der Stiftungssatzung. Die Stiftung sollte in „Buchhorner-Stiftung“ umbenannt werden. Nach Billigung des Staatssekretariats erklärten sich auch Vorstand und Aufsichtsrat der Stiftung mit dem Satzungsentwurf einverstanden, unter der Bedingung, dass Dr. Eckener und Dr. Dürr im Amt blieben. Für die französische Militärregierung unter Gouverneur Ulmer war ein ehemaliger „Wehrwirtschaftsführer“ aber nicht tragbar.
- (49) Am 18. Oktober 1946 verfasste Dr. Wilhelm ein Votum zu den rechtlichen Handlungsalternativen (vgl. beigelegte Anlage A7). Er ging davon aus, dass der Stiftungszweck unmöglich geworden sei – wie tatsächlich nicht – und sprach sich für eine Änderung des Stiftungszwecks durch eine Satzungsänderung aufgrund von § 87 BGB aus, die in der Rechtsform einer Rechtsanordnung stattfinden sollte. Das Direktorium des Staatssekretariats diskutierte den Fall in seiner 87. Sitzung am 24. Oktober 1946, wie aus dem Protokoll der Sitzung (vgl. beigelegte Anlage A8) hervorgeht:

„[...] Staatsrat Schmid schlägt deshalb vor, ihn zu ermächtigen, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm, der seither schon einen grossen Teil der Verhandlungen für das Staatssekretariat geführt hat, zu beauftragen, mit Herrn Dr. Eckener erneut zu verhandeln und ihn darauf hinzuweisen, dass das Staatssekretariat die Umwandlung der Stiftung durch Rechtsanordnung vornehmen werde, falls von Seiten Dr. Eckeners kein Einverständnis auf der Basis der Freiwilligkeit zu erzielen sei. [...].“

- (50) Das Direktorium des Staatssekretariats befasste sich in seiner 90. Sitzung am 12. November 1946 unter dem Punkt 1 „Buchhorner Stiftung“ (vgl. beigelegte Anlage A9) erneut mit dem Thema:

„[...] Dr. Eckener habe sich nicht entschließen können, eine Umgründung in der vorgeschlagenen Weise vorzunehmen. Die Umwandlung der Zeppelinstiftung müsse daher durch Rechtsanordnung durchgeführt werden, sonst sei zu befürchten, dass die gesamten Werksanlagen in Friedrichshafen verlorengehen. [...]“.

- (51) Dem Direktorium des Staatssekretariats wurde in seiner 100. Sitzung am 14. Januar 1947 von Staatssekretär Renner ein Entwurf der Rechtsanordnung vorgelegt (vgl. beigelegte Anlage A10):

„Staatssekretär Renner bringt erneut die Sprache auf die Auflösung der Zeppelin-Stiftung, nachdem ihm von der Militärregierung nahegelegt worden ist, die Übertragung auf die Stadt Friedrichshafen so schnell als möglich durchzuführen. Nach längerer Beratung wird beschlossen, dass Staatssekretär Wildermuth einen letzten Versuch unternehmen solle, Dr. Hugo Eckener zu bewegen die freiwillige Auflösung der Stiftung zu veranlassen. Sollte Dr. Eckener auf seinem bisherigen Standpunkt beharren und wieder einen abschlägigen Bescheid geben, so muss die Auflösung der Stiftung durch Rechtsanordnung erfolgen. Der Entwurf der diesbezüglichen Rechtsanordnung wird von Staatssekretär Renner vorgelegt. Der Beschluss darüber wird jedoch bis zum Eintreffen der Antwort von Dr. Eckener zurückgestellt. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Rechtsanordnung wird der 1.3.1947 vorgesehen. Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen sollen unverzüglich ausgearbeitet werden.“

- (52) Das Direktorium des Staatssekretariats fasste in seiner 103. Sitzung am 28. Januar 1947 folgenden Beschluss zu Ziffer 6 (vgl. beigelegte Anlage A11):

„Zeppelin-Stiftung.

Die Auflösung der Zeppelinstiftung Friedrichshafen wird erneut besprochen. Die Militärregierung hat nochmals zum Ausdruck gebracht, dass sie auf die umgehende Übertragung der Zeppelin-Stiftung auf die Stadt Friedrichshafen Wert lege.

Nachdem Dr. Eckener auf die Schritte von Staatssekretär Wildermuth (s. Protokoll vom 24.1.1947 Ziff. 3) nicht geantwortet hat, wird die Rechtsanordnung über Änderung der Zweckbestimmung und der Verfassung der Zeppelinstiftung Friedrichshafen a.B. vom 12.11.1946 nunmehr einstimmig beschlossen. Die Rechtsanordnung wird mit 1.3.1947 in Kraft treten.“

- (53) Beschlossen wurde am 28. Januar 1947 demnach nicht die Aufhebung der Stiftung, sondern „die Änderung der Zweckbestimmung und der Verfassung“. Staatssekretär Renner legte der französischen Militärregierung jedoch mit Schreiben vom 25. Februar 1947 (vgl. beigelegte Anlage A12) eine Fassung der Rechtsanordnung vor, die eine Aufhebung der Zeppelin-Stiftung

vorsah. Zum damaligen Zeitpunkt stellte sich die Beteiligungs- und Organisationsstruktur der Zeppelin-Stiftung wie in dem als Anlage A13 beigefügten Organigramm, dar.

- (54) Am 6. März 1947 wurde die Rechtsanordnung im Amtsblatt des Staatssekretariats verkündet (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württemberg und Hohenzollerns 1947, S. 397):

„Rechtsanordnung über die Aufhebung der Zeppelin-Stiftung in Friedrichshafen vom 28. Januar 1947

Das Direktorium hat am 28. Januar 1947 folgende Rechtsanordnung beschlossen:

§ 1

Die von dem Grafen Ferdinand von Zeppelin durch Stiftungs-Urkunde vom 30.12.1908 errichtete und am 1.4.1909 (Reg.BI. 1909 S. 56) genehmigte Zeppelin-Stiftung in Friedrichshafen wird gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen der Stiftung fällt gemäß § 15 der Stiftungsurkunde an die Stadtgemeinde Friedrichshafen.

§ 3

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Rechtsanordnung sowie die näheren Bestimmungen gemäß Art. 190 der Württ. Gemeindeordnung vom 19.3.1930 trifft die Landesdirektion des Innern.

§ 4

Diese Rechtsanordnung tritt am 1. März 1947 in Kraft.“

- (55) Die Stadt Friedrichshafen beansprucht das Stiftungsvermögen seitdem für sich. Es wurde kein Liquidationsverfahren durch die Vertreter der Zeppelin-Stiftung über das Stiftungsvermögen gemäß § 88 S. 2 i.V.m. § 47 bis 53 BGB a.F. durchgeführt.

- (56) Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 3. November 1948 richtete die Stadt Friedrichshafen für das Stiftungsvermögen eine unselbstständige Stiftung ein. Die Stadt Friedrichshafen geriert sich seither als Träger der „unselbständigen Zeppelin-Stiftung“ und verwaltet das entsprechende Städtische Sondervermögen. Sie ist bei GmbHs, die zum Stiftungsvermögen gehören, in der Gesellschafterliste eingetragen und besitzt die Aktien der ZF AG. Faktisch hält somit die Stadt Friedrichshafen das gesamte Stiftungsvermögen. Die nicht aufgelöste, unverändert existente rechtsfähige Zeppelin-Stiftung ist derzeit ein Rechtsträger, der von wohl bestehenden Restitutionsansprüchen abgesehen über kein Vermögen verfügt.

- (57) Entgegen § 15 der Satzung der Zeppelin-Stiftung (in der Fassung der Gründungsfassung bzw. der Fassung von 1942) verwendet die Stadt Friedrichshafen die Erträge fast ausschließlich für gemeinnützige kommunale Aufgaben (städtische „gemeinnützige Daseinsvorsorge“) anstatt für wohltätige oder mildtätige Zwecke (vgl. Rechnungshof Baden-Württemberg LT-Drucks. 10/4963, S. 4 f.).

C. Rechtliche Würdigung

I. Anwendbarkeit des § 29 BGB

- (58) Die Vorschrift des § 29 BGB findet gemäß § 86 BGB auf rechtsfähige Stiftungen Anwendung.
- (59) Es handelt sich bei der Zeppelin-Stiftung vom 30. Dezember 1908 in der Fassung der Nachträge des Stifters vom 10. Februar 1909, 22. November 1912 und 6. April 1915, sowie der Änderungen der Stiftungssatzung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat mit Genehmigung des württembergischen Wirtschaftsministers vom 11. Dezember 1942 und 21. Dezember 1942, um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Friedrichshafen.
- (60) Ein wichtiger Fall, in dem die Bestellung eines Notvorstands relevant wird, ist die Reaktivierung von Altstiftungen, die sämtliche Organe verloren haben. Dies gilt beispielsweise für Stiftungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, die unter dem früheren Regime ihrer Organe beraubt wurden, aber nicht wirksam aufgehoben wurden (vgl. hierzu Stumpf, in: Stumpf/Suerbaum/Schulte/ Pauli, StiftungsR, 3. Aufl. 2018, § 86 Rn. 21), und hat aber – wie die vorliegende Konstellation zeigt – auch bei Altstiftungen aus der Zeit vor den Weltkriegen auf dem Gebiet der westlichen Bundesländer Relevanz.
- (61) Dass im vorliegenden Fall die Bestellung eines Notvorstands beantragt werden kann, hat auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.6.2022, 1 S 1865/20, Rn. 130 f., juris) im von dem Antragsteller zu 1. angestrengten Verwaltungsverfahren zum Anspruch der Stifterfamilie auf Restitution der Stiftung so gesehen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 21. Juni 2022 auf Seite 50 f. festgestellt:
- „Ist der Vorstand einer privatrechtlichen Stiftung, etwa wegen eines fehlenden Mitglieds, handlungsunfähig, kann ein Stiftungsbeteiligter in dringenden Fällen nach § 86 Satz 1 i.V.m. § 29 BGB beim Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstands beantragen. Der Begriff des Beteiligten wird dabei in der zivilrechtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum weit verstanden; er erfasst jede Person, die ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Notbestellung hat. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der Stiftung oder dem antragstellenden Beteiligten bei einem Zuwarthen ein Schaden droht, der in satzungsgemäßer autonomer Weise nicht abgewehrt werden kann; unter Schaden ist nicht nur ein Vermögensschaden, sondern jede (rechtliche oder faktische) Beeinträchtigung von Rechtspositionen zu verstehen. Das Amtsgericht bestellt das Notvorstandsmitglied, wenn der Antragsberechtigte die Voraussetzungen des § 29 BGB glaubhaft gemacht hat und bei summarischer Prüfung ein sonstiges Hindernis nicht entgegensteht.“

- (62) Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof zum konkreten Fall weiter ausgeführt:

„Gemessen an diesen Anforderungen erscheint es jedenfalls nach dem Vortrag der Kläger – wovon auch die von ihnen vorgelegten Gutachten von Birgit Weitemeyer (Rechtsgutachten v. 15.07.2015, S. 94) und von Dominique Jakob (Rechtsgutachten v. 02.05.2016)

ausgehen – nicht ausgeschlossen, dass sie die Voraussetzungen für die amtsgerichtliche Bestellung eines Notvorstandes für die Zeppelin-Stiftung bei dem zuständigen Amtsgericht glaubhaft machen können. Die Kläger verfügen nach eigener Auffassung als Nachkommen des Stifters und (potentielle) Mitglieder des Aufsichtsrates über ein berechtigtes Interesse, die Handlungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung wiederherzustellen (vgl. Jakob, Rechtsgutachten v. 02.05.2016, S. 66f; Weitemeyer, Rechtsgutachten v. 15.07.2015, S. 94; s.a. BeckOGK/Segna, 1.1.2022, BGB § 29 Rn. 21.1 zur Antragsberechtigung eines Aufsichtsrates). Auch die Voraussetzungen eines dringenden Falles dürften – nach dem klägerischen Vorbringen – ohne weiteres zu bejahen sein, da zumindest der Zeppelin Stiftung in der Folge ihre Handlungsunfähigkeit (weitere) (Vermögens-)Schäden drohen (so auch Jakob, Rechtsgutachten v. 02.05.2016, S. 67)."

(63) Die beiden vom Verwaltungsgerichtshof zitierten Gutachten Weitemeyer und Jakob sind als Anlage A14 (Rechtsgutachten Weitemeyer) und Anlage A15 (Rechtsgutachten Jakob) beigefügt.

(64) Zu den rechtlichen Voraussetzungen des Antrags nachfolgend im Einzelnen:

## II. Zuständigkeit des Gerichts und (summarischer) Prüfungsumfang

(65) Das Amtsgericht (Registergericht) Ulm ist zuständig für die Bestellung des Notvorstands. Gemäß § 29 BGB ist der Antrag an das Amtsgericht zu richten, das für den Bezirk, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, zuständig ist. Die Zeppelin-Stiftung hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

(66) Aufgrund der Sonderzuständigkeit des Registergerichts ist das Amtsgericht Ulm (anstelle des ansonsten zuständigen Amtsgerichts Tettnang) zuständig.

(67) Bei einem Antrag auf Bestellung eines Notvertreters nach § 29 BGB hat das Gericht summarisch zu prüfen, ob die juristische Person/Stiftung noch besteht. Ergibt sich dabei nicht zweifelsfrei, dass sie nicht mehr besteht, so ist ein Vertreter zu bestellen, denn es kann nicht Aufgabe des Richters am Amtsgericht (funktionell zuständig ist der Rechtspfleger, § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a RPfG) sein, schwierigen Zweifelsfragen über das Bestehen der juristischen Person in langwierigen Prüfungen und Untersuchungen nachzugehen (vgl. OLG Frankfurt, v. 11.12.1951, 6 W 284/51, JZ 1952, 565; BeckOK BGB/Schöpflin, 61. Ed. 1.5.2023, BGB § 29 Rn. 9; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.6.2022, 1 S 1865/20, Rn. 130, juris).

(68) Auch darauf, ob Ansprüche und Rechte, die zur Antragsberechtigung führen, tatsächlich bestehen, oder etwaige von einem Notvorstand einzuleitende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren tatsächlich erfolgsversprechend sind, kommt es für die Bestellung eines Notvertreters nicht an, da es gerade dessen Aufgabe dann ist, die entsprechenden Prüfungen, Klärungen und Handlungen vorzunehmen. Es ist ausreichend, wenn die Antragsberechtigung, d.h. das rechtliche Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

(69) Bei der Bestellung eines Notvertreters geht es allein darum, überhaupt die Handlungsfähigkeit der juristischen Person wiederherzustellen, damit dann die entsprechenden Auseinandersetzungen mit der juristischen Person bzw. von der juristischen Person in entsprechend anderweitigen Verfahren geklärt werden können.

### III. Antragsberechtigung

#### 1. Antragsberechtigung der Antragsteller als designierte Mitglieder des Aufsichtsrats

(70) Antragsberechtigt sind des Weiteren auch andere Organe bzw. Organmitglieder (vgl. Stumpf, in: Stumpf/Suerbaum/Schulte/ Pauli, StiftungsR, 3. Aufl., 2018, § 86 Rn. 22), jedenfalls, wenn diesen nicht nur beratende Funktion eingeräumt ist (vgl. BayOblG, NJW-RR 2000, 1198, 1199; Segna, in: beck-online.Grosskomm-BGB, Stand: 01.01.2022, § 29 Rn. 21.1.). Vorliegend hat der Aufsichtsrat nach §§ 6, 8 der Satzung der Zeppelin-Stiftung Mitwirkungsrechte bei der Geschäftsführung sowie Personalkompetenz. Der Antragsteller zu 1. ist als rechtmäßiges Mitglied des Aufsichtsrats der selbstständigen Zeppelin-Stiftung somit antragsberechtigt, der Antragsteller zu 2. aufgrund seines Anwartschaftsrechts auf eine künftige Aufsichtsratsposition.

(71) § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der Zeppelin-Stiftung sieht vor, dass derjenige, „der nach der Urkunde über die Erhebung des Alexander von Brandenstein in den erblichen Grafen-Stand vom 19. Februar 1909 zur Führung des Namens Graf von Brandenstein-Zeppelin jeweils berechtigt ist, oder nach dem Ableben des Namensinhabers berechtigt sein wird“ Mitglied des Aufsichtsrats der Stiftung ist. Der Stifter wollte damit eine abstrakt-generelle Regelung implementieren, die stets sicherstellen sollte, dass jeweils der älteste (vorhandene) männliche Nachkomme einen Sitz im Aufsichtsrat der Stiftung innehat. Nach dem adelsrechtlichen Primogeniturprinzip führt jeweils nur der älteste (erstgeborene) männliche Nachfahre adelsrechtlich den Titel „Graf“. Dem Stifter ging es bei der Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 7 allerdings nicht darum, dass sein jeweiliger Nachkomme den Titel bzw. Namenszusatz „Graf“ führt, sondern darum, dass entsprechend des Gedankens des Primogeniturprinzips sichergestellt ist, dass jeweils der älteste (vorhandene) männliche Nachkomme einen Aufsichtsratssitz erhält.

(72) Der Antragsteller zu 1. ist der Urenkel des Stifters Ferdinand Graf von Zeppelin (\*1838 +1917). Dessen einzige Tochter Helene Gräfin von Zeppelin (\*1879 +1967) ging eine Vermählung mit Alexander von Brandenstein ein. Am 19. Februar 1909 wurde diesem und seinen männlichen (erstgeborenen) Nachfahren der Erstgeburtstitel Graf verliehen.

(73) Der Antragsteller zu 1. ist der Enkel von Alexander Graf von Brandenstein-Zeppelin („der Ältere“ \*1881 +1949) und der älteste lebende Sohn des jüngeren Alexander Graf von Brandenstein-Zeppelin („der Jüngere“ \*1915 +1979). Er ist damit in der derzeitigen Nachkommengeneration des Stifters der älteste männliche Nachfahre und hat auch (adelsrechtlich) das Recht, den Erstgeburtstitel Graf zu tragen. Der Antragsteller zu 1. ist damit aktuell rechtmäßiges Mitglied des Aufsichtsrats. Der Antragsteller zu 2. hat ein Anwartschaftsrecht auf eine künftige Aufsichtsratsposition als ältester, erstgeborener Sohn des Antragstellers zu 1..

(74) Auch aus diesem Grund haben die Antragsteller ein schutzwürdiges rechtliches Interesse. Da kein beschlussfähiger Aufsichtsrat derzeit vorhanden ist bzw. sich konstituiert hat, kann der Aufsichtsrat derzeit auch nicht selbst den Vorstand bestellen.

## 2. Mögliches Tätigwerden von Amts wegen

(75) Selbst wenn man – wie hier nicht – eine Antragsberechtigung der Antragsteller verneinen würde, wäre die Bestellung eines Notvorstands von Amts wegen möglich und vorliegend geboten. In Ausnahmefällen kann ein Gericht einen Notvorstand auch von Amts wegen bestellen, wenn ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Leuschner, in: MüKo-BGB, 9. Aufl., 2021, § 29 Rn. 14), was vorliegend der Fall ist. So ist z.B. ein Tätigwerden von Amts wegen in dem Fall anerkannt, dass die Amtszeit des noch im Vereinsregister eingetragenen Vorstands seit langem abgelaufen ist (vgl. BayObIGZ 1988, 410). Erst recht ist davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse im Fall einer Stiftung, die dem Gemeinwohl zu Gute kommt, daran besteht, dass deren Rechtsverhältnisse durch einen Notvorstand geklärt werden können. Dabei ist auch der mutmaßliche Stifterwillen zu berücksichtigen, der zweifellos auf den Fortbestand und eine weiterhin gegebene Handlungsfähigkeit zu Erfüllung des Stiftungszwecks gerichtet sein wird.

# IV. Fehlen der erforderlichen Mitglieder des Vorstands der Zeppelin-Stiftung

## 1. Fehlen von Vorstandsmitgliedern

(76) Zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsanordnung bildeten Dr. Hugo Eckener und Dr. Ludwig Dürr den Vorstand der Zeppelin-Stiftung. Beide Herren leben heute nicht mehr. Es wurden auch keine weiteren Vorstandsmitglieder nach ihnen ernannt. Damit fehlen die erforderlichen (nach der Satzung der Zeppelin-Stiftung mindestens zwei) Mitglieder des Vorstands der selbstständigen Zeppelin-Stiftung.

## 2. Dringender Fall

(77) Es liegt ein dringender Fall vor, der die Bestellung eines Notvorstands verlangt, da die Bestellung des Notvorstands notwendiges Mittel zur Abwehr von Schäden für die oder andere Beteiligte ist. Als Schaden ist insoweit jede rechtliche oder faktische Beeinträchtigung von Rechtspositionen zu verstehen, nicht nur ein Vermögensschaden (vgl. Leuschner, in: MüKo-BGB, 9. Aufl., 2021, § 29 Rn. 10). Namentlich reicht das Interesse des Antragstellers zu 1. an einem Rechtsstreit aus, gleichgültig, ob ein Zuwarten bis zu einer anderweitigen Besetzung mit Vermögenseinbußen verbunden ist oder nicht (vgl. Leuschner, in: MüKo-BGB, 9. Aufl., 2021, § 29 Rn. 10). Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg geht im vorliegenden Fall davon aus, dass die Voraussetzung eines dringenden Falles „ohne Weiteres zu bejahen [ist]“ (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.6.2022, 1 S 1865/20, Rn. 130 f., juris).

(78) Um die Handlungsfähigkeit der selbstständigen Zeppelin-Stiftung, deren rechtmäßiges derzeitiges Aufsichtsratsmitglied der Antragsteller zu 1. und potentiell künftiges Aufsichtsratsmitglied der Antragsteller zu 2. ist, herzustellen, ist ebenfalls ein handlungsfähiger Vorstand notwendig.

(79) Die Zeppelin-Stiftung ist rechtswirksam gegründet und genehmigt worden und existiert seit dem 1. April 1909. Die Rechtsanordnung zur Auflösung der Zeppelin-Stiftung mit Wirkung zum 1. März 1947 ist nichtig, so dass diese mangels Verwirklichung eines Auflösungstatbestands gem. § 87 BGB fortexistiert.

3. Nichtigkeit / Rechtswidrigkeit der „Aufhebungsanordnung“

(80) Die Rechtsanordnung von 1947 ist aus einer Vielzahl von Gründen nichtig. Wir verweisen hierzu auf das Gutachten von Prof. Dr. Palm (Anlage A6), das wir uns zu Eigen machen und dessen wesentliche Feststellungen wie folgt zusammengefasst werden können:

a) Verstöße gegen das Willkürverbot

aa) *Bindung des vorkonstitutionellen Gesetzgebers an das Willkürverbot*

(81) Die Rechtsanordnung wurde zu einer Zeit erlassen, in der die Weimarer Verfassung ihre Verfassungskraft verloren hatte und das Grundgesetz sowie die Verfassung Württemberg-Hohenzollern noch nicht in Kraft getreten waren. Das hieß aber nicht, dass das Staatssekretariat von Württemberg-Hohenzollern als Gesetzgeber keinen rechtlichen Bindungen unterlegen hätte und Gesetze willkürlichen Inhalts hätte beschließen dürfen. Das folgt aus einem erst-recht-Schluss: Nach der Rechtsprechung des BVerfG darf selbst der originäre Verfassungsgeber grundlegende Gerechtigkeitspostulate nicht außer Acht lassen (vgl. BVerfGE 3, 225, 232; 23, 98, 106; 84, 90, 121). Wenn jedoch sogar der demokratisch legitimierte Verfassungsgeber über gesetzlichen Bindungen unterworfen ist, gelten diese erst recht für ein nicht unmittelbar demokratisch legitimiertes Organ mit gesetzgebender Gewalt wie das Staatssekretariat von Württemberg-Hohenzollern. Das Staatssekretariat war gegenüber seinen Rechtsunterworfenen demnach an die fundamentalen Gerechtigkeitspostulate gebunden. Zutreffend qualifiziert das BVerfG demgemäß das Willkürverbot als ein Element des objektiven Gerechtigkeitsprinzips (vgl. BVerfGE 23, 353, 372 f.; 34, 139, 146; 35, 263, 271). Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz war im Übrigen auch in der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats niedergelegt.

bb) *Nichterfüllung des Tatbestandes des § 87 Abs. 1 BGB a.F.*

(82) Während der Besatzungszeit fand das BGB auch in Württemberg-Hohenzollern Anwendung, das bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes aber nur den Rang eines Landesgesetzes hatte. Die Aufhebung von Stiftungen war in § 87 BGB a.F. geregelt. Die Vorschrift bildete die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes der Stiftungsaufsicht. Die Tatbestandsvoraussetzung einer „dauerhaften Unmöglichkeit“ des § 87 Abs. 1 BGB a.F. lag indes bei der Zeppelin-Stiftung nicht vor. Die Erfüllung des in § 3 der damaligen Stiftungssatzung festgelegten Zwecks der Stiftung, die Förderung der Luftfahrtforschung und dazugehöriger Wissenschaft, war durch die Gesetze des Alliierten Kontrollrats zwar erheblich erschwert worden. Sie war aber nicht umfassend und erst recht nicht dauerhaft unmöglich geworden. So war eine Zweckverfolgung in Bezug auf „Museumsstücke und Gegenstände von historischem Wert“ ausdrücklich gemäß Art. I 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 erlaubt. Historische Luft-

fahrtforschung hätte etwa durchaus betrieben werden dürfen. Es gab also auch in der Besatzungszeit durchaus Möglichkeiten, den Stiftungszweck in eingeschränkter Weise weiter zu erfüllen. Zudem waren die gemachten Einschränkungen lediglich zeitweilig, denn die Kontrollratsgesetze waren als Teil des Besetzungsrechts nur von vorübergehender Natur. Hiervon war auch zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsanordnung auszugehen. Bereits ein gutes Jahr später – am 3. April 1948 – trat der Marshall-Plan in Kraft. Zudem hatte sich der Alliierte Kontrollrat in Bezug auf die Zeppelin-Stiftung die Kompetenz für die grundlegenden Entscheidungen („final decisions“) vorbehalten, wie in einem Brief des damaligen stellvertretenden amerikanischen Militärgouverneurs Clay an den Stiftungsvorstand Dr. Eckener vom 30. April 1946 zum Ausdruck kam. Die nur vorübergehende, zeitweilige und nur teilweise Unmöglichkeit der Zweckerreichung genügten damals wie heute nicht als Voraussetzung für eine Aufhebung nach § 87 Abs. 1 BGB (vgl. Schiffer/Pruns in: Heidel/Hüftege/Mansel/Noack, BGB, 3. Aufl., § 87 Rn. 8). Ein Verwaltungsakt, der auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 BGB a.F. die Aufhebung der Zeppelin-Stiftung vorgesehen hätte, wäre daher offenkundig rechtswidrig gewesen. Gegen diesen – wohl sogar richtigen – Verwaltungsakt hätte sich die Zeppelin-Stiftung im verwaltungsgesetzlichen Verfahren erfolgreich wehren können.

*cc) Umgehen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB a.F.*

(83) Das Staatssekretariat von Württemberg-Hohenzollern griff deshalb auf die Rechtsform der Rechtsanordnung zurück. Man erließ ein förmliches Gesetz, in dem auf die Rechtsfolge der Aufhebung der Stiftung nach § 87 Abs. 1 BGB einfach nur verwiesen wurde. Man umging so die Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB. Das förmliche Gesetz hatte keinen abstrakt-generellen, sondern einen konkret-individuellen – existenzvernichtenden – Inhalt. Es war ein verkappter Verwaltungsakt in Gesetzesform. Für die Wahl dieser Rechtsform gab es keinen Grund, der sie auch nur ansatzweise hätte rechtfertigen können. Bei der Rechtsanordnung handelte es sich um einen offensichtlichen Willkürakt in Form der „Tatbestands- und Subsumtionsvermeidung“ (vgl. Pestalozza, Formenmissbrauch des Staates, 1973, S. 144), um der Stadt Friedrichshafen das Vermögen der Zeppelin-Stiftung zugänglich zu machen.

*cc) Abschneiden der Zeppelin-Stiftung*

(84) Die Wahl der Rechtsanordnung als Rechtsform verstieß noch aus einem anderen Grund gegen das Willkürverbot.

(85) Gegen einen Verwaltungsakt hätte die Zeppelin-Stiftung den Gerichtsweg beschreiten können, denn die Verwaltungsrechtspflege war in Württemberg-Hohenzollern bereits durch die Rechtsanordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. August 1946 wiedereingerichtet worden (vgl. Amtsblatt des Staatssekretärs für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern 1946, S. 224). Gestützt auf § 11 dieser Rechtsanordnung i.V.m. Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1876, S. 485) hätte die Zeppelin-Stiftung den Verwaltungsgerichtshof anrufen können (vgl. Wilhelm, Rechtsgutachten, 1949 S. 3, beigefügt als Anlage A16); Schneider, Rechtsgutachten 1951, S. 25, (beigefügt als Anlage A17).

(86) Dieser Weg war der Zeppelin-Stiftung aber wegen der Rechtsform der Maßnahme verwehrt. Gegen eine Rechtsanordnung als formelles Gesetz gab es vor dem Inkrafttreten der Verfassung für Württemberg-Hohenzollern am 18. Mai 1947 keinen Rechtsbehelf (Vgl. Wilhelm, Rechtsgutachten, 1949 S. 3, Anlage A16; Schneider, Rechtsgutachten 1951, S. 25, Anlage A17; Scheuner, Rechtsgutachten, 1952, S. 17 ff., Anlage A18). Da sich die Statthaftigkeit eines Rechtsbehelfs auch bei nicht vollziehbaren Normen nach der Form und nicht nach dem Inhalt richtet (vgl. Schenke, Rechtsschutz bei normativem Unrecht, 1979, S. 197 f.), kam es auf den konkret-individuellen, materiellen Gehalt der Rechtsanordnung insofern nicht an. Mit der Wahl der Rechtsanordnung als Rechtsform schnitt das Staatssekretariat der Zeppelin-Stiftung damit den Rechtsschutz ab. Die Zeppelin-Stiftung hatte keine Möglichkeit, sich gegen die Rechtsanordnung zu wehren. Auf später zur Verfügung stehende Rechtsschutzmöglichkeiten abzustellen, wie etwa eine Verfassungsbeschwerde, die frühestens ab dem 7. September 1951 möglich war, ist mit dem Prinzip eines effektiven Rechtsschutzes nicht zu vereinbaren. Entscheidend ist, dass die Zeppelin-Stiftung zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsanordnung keine Rechtsschutzmöglichkeit hatte. Es handelte sich um eine weitere eklatante Ungleichbehandlung im Vergleich zum Rechtsschutz gegen einen auf § 87 Abs. 1 BGB a.F. gestützten Verwaltungsakt. Damit verstieß das Staatssekretariat aus einem weiteren Grund gegen das Willkürverbot.

*dd) Unverhältnismäßiger Eingriff in die Autonomie der Stiftung*

(87) Die Aufhebung der Stiftung war ferner ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Autonomie der Stiftung, der angesichts zur Verfügung stehender milderer und genauso effektiver Maßnahmen als willkürlich zu qualifizieren ist.

(88) Die Aufhebung der Stiftung ist die ultima ratio der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, da sie die Existenz der Stiftung vernichtet und mit dem Stifterwillen grundsätzlich nicht vereinbar ist (Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, 3. Aufl., Kap. 3 Rn. 40). Die Aufhebung war nur unter den engen Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB a.F. möglich. Unter den gleichen Voraussetzungen wäre auch eine bloße Änderung des Stiftungszwecks möglich gewesen. Es galt und gilt in Bezug auf diese Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Kann die Behörde etwa den Stiftungszweck so einschränken, dass die Stiftung trotz eines erheblichen und dauerhaften Verlustes eines Teils ihres Vermögens noch agieren kann, geht dies der Beendigung der Stiftung als milderes Mittel vor und macht eine Aufhebung unzulässig (Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht (3. Aufl.), Kap. 3 Rn. 40).

(89) Wie aus den Protokollen der Sitzungen des Direktoriums des Staatssekretariats von Württemberg-Hohenzollern hervorgeht, wurde zunächst eine Änderung der Satzung der Zeppelin-Stiftung angestrebt. Das rechtliche Votum des mit dem Entwurf einer neuen Stiftungssatzung beauftragten Dr. Wilhelm vom 18. Oktober 1946 ging von einer Zweckänderung aus. Auch in der 87. Sitzung des Direktoriums am 24. Oktober 1946 war von einer Zweckänderung die Rede. In der 90. Sitzung am 12. November 1946 sollte die Umwandlung per Rechtsanordnung durchgeführt werden. Erst in der 100. Sitzung am 14. Januar 1947 wurde die Möglichkeit einer Auflösung durch Rechtsanordnung protokolliert. Laut Protokoll fiel in der 103. Sitzung am 28. Januar 1947 die Wahl dann aber auf die „Rechtsanordnung über Änderung der Zweckbestimmung und

der Verfassung der Zeppelinstiftung Friedrichshafen a.B. vom 12.11.1946". Gegenstand des Beschlusses vom 28. Januar 1947 war somit der Entwurf der Rechtsanordnung über die Änderung der Zweckbestimmung, zu dem das Direktorium des Staatssekretariats in seiner 90. Sitzung am 12. November 1946 bereits einen Beschluss gefasst hatte.

(90) Daraus wird deutlich, dass man sich im Direktorium des Staatssekretariats der Schwere des Eingriffs bewusst war und das mildere Mittel der Zweckänderung erwog und sich laut Protokoll sogar am Ende dafür entschied. Dass dennoch die Auflösung der Zeppelin-Stiftung erfolgte, kann nur als Akt der Willkür eingestuft werden.

b) Nichtigkeit wegen eines formellen Fehlers / Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

(91) Die Rechtsanordnung ist auch aufgrund eines formellen Fehlers nichtig, denn sie wurde nicht von dem zuständigen Organ beschlossen.

(92) Das Direktorium des Staatssekretariats war für den Erlass von Rechtsvorschriften zuständig. Mit der Erklärung des französischen Oberkommandierenden in Deutschland vom 4. Dezember 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern 1946, S. 255) und dem dazu verfassten Schreiben vom 9. Dezember 1946 war das Staatssekretariat als Kollegialorgan zum Erlass von „Vorschriften mit Gesetzeskraft“ ermächtigt. Mit dem Statut des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern vom 30. Oktober 1945 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern 1945, S. I), das nach Genehmigung durch die französische Militärregierung in Kraft trat (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern, S. 2), wurde diese Kompetenz dem Direktorium des Staatssekretariats zugesprochen. Diese Kompetenzzuordnung wurde vom Bundesverfassungsgericht bestätigt (vgl. BVerfGE 2, 124, 127 f.)

(93) Im Amtsblatt des Staatssekretariats wurde verkündet, dass das Direktorium am 28. Januar 1947 die Rechtsanordnung über die Aufhebung der Zeppelin-Stiftung in Friedrichshafen beschlossen hat. Nach dem förmlich geprüften und mit einem Richtigkeitsvermerk versehenen Protokoll der 103. Sitzung des Direktoriums wurde am 28. Januar 1947 jedoch die „Rechtsanordnung über Änderung der Zweckbestimmung und der Verfassung der Zeppelinstiftung Friedrichshafen a.B. vom 12.11.1946“ beschlossen. Dem Beschlussprotokoll kommt als öffentlicher Urkunde gemäß §§ 417, 418 ZPO erhöhte Beweiskraft zu. Es wurde offensichtlich eine nicht beschlossene, „falsche“ Rechtsanordnung veröffentlicht.

(94) Damit wurden grundlegende Anforderungen an die Förmlichkeit des Gesetzes, welche zum Rechtsstaatsprinzip gehören, nicht erfüllt. Dieses Prinzip gehört aber ebenso wie das Willkürverbot zu den vorverfassungsrechtlichen Gerechtigkeitspostulaten (Vgl. BVerfGE 3, 225, 237; 2, 380, 403). Die „Rechtsanordnung über die Aufhebung der Zeppelin-Stiftung in Friedrichshafen vom 28. Januar 1947“ wurde nie von dem zuständigen Organ beschlossen, so dass diese vom Anfang an nichtig war und ist.

Hilfsweise:

c) Mangels Liquidationsverfahren jedenfalls Nichtigkeit mit Ablauf des 7. September 1949

(95) Selbst wenn die Rechtsanordnung vom 28. Januar 1947 nicht von Anfang an richtig gewesen wäre, wäre die Zeppelin-Stiftung noch rechtlich existent, denn es ist kein Liquidationsverfahren durchgeführt worden.

(96) Nach § 1 der Rechtsanordnung wurde die Zeppelin-Stiftung „gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben“. Die Rechtsanordnung verwies demnach auf die Rechtsfolge der stiftungsrechtlichen Vorschrift. Sie war darauf gerichtet, die Rechtswirkungen zu erzielen, die ein auf § 87 Abs. 1 BGB a.F. gestützter Verwaltungsakt gehabt hätte. Demgemäß griff § 2 der Rechtsanordnung auch § 15 der Stiftungsurkunde auf, der eine Regelung zur Anfallberechtigung zugunsten der Stadt Friedrichshafen vorsah. Eine Aufhebungsverfügung nach § 87 Abs. 1 BGB a.F. führt jedoch grundsätzlich noch nicht zum Verlust der Rechtsexistenz des Rechtsträgers Stiftung. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach § 88 S. 2 i.V.m. § 46 BGB a.F. (§ 88 S. 3 i.V.m. § 46 BGB n.F.) das Stiftungsvermögen an den Fiskus im Wege der Gesamtrechtsnachfolge geht. Bei allen anderen Anfallsberechtigten ist nach §§ 47–53 BGB ein Liquidationsverfahren durchzuführen (Richter, Stiftungsrecht, § 9 Rn. 4.). Im Liquidationsverfahren gemäß §§ 88 Satz 3 i.V.m. §§ 47 – 53 BGB ändert sich der Zweck der Stiftung kraft Gesetzes. Zweck der zu liquidierenden Stiftung ist nunmehr die Beendigung der laufenden Geschäfte, die Verwertung des Vermögens, die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen und die Ausschüttung des Restvermögens an die Anfallsberechtigten gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 BGB (Richter, Stiftungsrecht § 9 Rn. 52). Die Stiftung bleibt bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens jedoch rechtsfähig.

(97) Nach einem etwaigen (unterstellten) Inkrafttreten der Rechtsanordnung vom 28. Januar 1947 hätte sich die Zeppelin-Stiftung also in Liquidation befunden. Da eine Liquidation aber nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, hätte diese Liquidation zunächst angedauert. Am 7. September 1949 trat der erste deutsche Bundestag zusammen. Der Bundesgesetzgeber hatte mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts zurückgelangt. Die Norm des § 87 Abs. 1 BGB regelt die privatrechtlichen Aufhebungsgründe einer Stiftung abschließend i.S.d. Art. 72 Abs. 1 GG. Es bestand ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Bundestags keine Kompetenz des Landesgesetzgebers mehr, die Aufhebung von Stiftungen zu regeln. Die Rechtsanordnung vom 28. Januar 1947 wäre daher mit Ablauf des 7. Septembers 1949 mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers nichtig geworden.

(98) Damit wäre die durch die Aufhebung der Stiftung bewirkte Änderung des Stiftungszwecks wieder entfallen, die Zeppelin-Stiftung hätte ihren ursprünglichen Zweck wiedererhalten und den Zustand der Liquidation verlassen, selbst wenn die Aufhebung nicht (wie tatsächlich) von Anfang an richtig gewesen wäre. Die Zeppelin-Stiftung ist also auch in diesem Fall heute noch rechtlich existent.

(99) Gerade auch für Zwecke der Einleitung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Prüfung der Wirksamkeit der Rechtsanordnung vom 28. Januar 1947 oder über die Feststellung, dass sie der Rechtsaufsicht des Landes Baden-Württemberg unterliegt, muss die Zeppelin-Stiftung über ein Vertretungsorgan verfügen bzw. muss jedenfalls ein Vertretungsorgan zur Prüfung der Frage, ob solche Maßnahmen ergriffen werden sollen, eingesetzt sein.

(100) Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung des Städtischen Sondervermögens den Stiftungszweck missachtet. § 15 der Satzung sah im Falle der Auflösung der Stiftung vor, dass das Vermögen ausschließlich zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.

(101) Die Satzung des als nichtrechtsfähigen Stiftung geführten Städtischen Sondervermögens sieht in Ausführung des § 15 der Stiftungsurkunde des Grafen Ferdinand von Zeppelin vom 30. Dezember 1908, neugefasst durch den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 17. Oktober 2006 und 9 Juli 2007, in § 2 folgenden Stiftungszweck vor:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

(102) Die Stadt Friedrichshafen verwendet das Vermögen damit ganz offen auch für gemeinnützige Zwecke. Das Gesetz differenziert aber zu Recht zwischen gemeinnützigen Zwecken in § 52 AO und mildtätigen Zwecken in § 53 AO. Bei Verwaltung des Städtischen Sondervermögens handelt die Stadt Friedrichshafen somit nicht im Sinne des Stiftungszwecks in § 15 der Satzung der Zeppelin-Stiftung und missachtet offenkundig den Stifterwillen.

Nach alledem bitten wir, wie beantragt drei Notvorstandsmitglieder zu bestellen. Die von uns vorgeschlagenen Personen haben ihre Bereitschaft erklärt, das Amt zu übernehmen.

Sollten Bedenken gegen deren Bestellung bestehen oder sich sonst Rückfragen ergeben, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter 0731 / 140592-0 mit dem Unterzeichneten.

Thomas Oelmayer  
Rechtanwalt